

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen von Computer-Komponenten

1. Vertragsgrundlage

1.1 Diese 'Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen von Computer-Komponenten' (Hardware und Standard-Software) der **ATM** gelten für **Auftraggeber** in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland.

1.2 Sind Standard-Software-Komponenten Bestandteil der Beauftragung, so gelten daneben die 'Allgemeinen Bedingungen für Standard-Software Lizenzen' der **ATM**.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

1.4 Mangels einer ausdrücklichen Bindefrist für ein Angebot sind Angebote der **ATM** freibleibender Natur und stellen lediglich die Aufforderung zur Auftragserteilung durch den **Auftraggeber** dar. Erst mit der Auftragsbestätigung durch **ATM** kommt ein Vertrag zustande.

1.5 Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sowie abweichende Bedingungen des **Auftraggebers** bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **ATM**.

1.6 In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen etc. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, sofern und soweit deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die von **ATM** zu erbringenden Lieferungen (Vertragsgegenstand), inkl. deren Art und Umfang, und die Fristen der Belieferungen, ergeben sich – in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung – allein aus der Auftragsbestätigung der **ATM**.

2.2 Eine verbindlich vereinbarte Vertragslieferung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden. Hierunter fallen auch alle Mehrlieferungen der **ATM**, die sich im Verlauf der Vertragserfüllung als notwendig erweisen oder vom **Auftraggeber** gefordert werden, jedoch nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind.

2.3 **ATM** ist berechtigt, die Vertragslieferungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, ohne jedoch aus ihren Verpflichtungen entlassen zu sein.

2.4 Sofern Bestandteil des Lieferauftrages irgendwelche Dokumentation ist, so liefert **ATM** (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart) an den **Auftraggeber** jeweils in einfacher Ausfertigung (unabhängig von der Anzahl der Komponenten) diese Dokumentation.

2.4 **ATM** ist es – soweit gesetzlich zulässig – freigestellt, Teile der Dokumentation in englischer Sprache zu liefern und diese dem **Auftraggeber** auf Diskette, CD-ROM oder durch Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt auch für Standard-Software; beim Kopieren der Software auf Festplatte hat der **Auftraggeber** die allgemeinen Installationshinweise der **ATM** oder der Produzenten zu beachten.

2.5 Der **Auftraggeber** erwirbt an Standard-Software nur ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an derselben. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsbeschränkung, ebenso wie bei Nichtbeachtung der Verwendungseinschränkungen (z.B. Netzwerkklauseln bzw. Klauseln zur Parallelnutzung) verwirkt der **Auftraggeber** – unbeschadet davon, daß **ATM** Schadensersatz verlangen kann – das Recht, die lizenzierte Software zu nutzen.

3. Lieferung, Gefahrübergang und Verzugsregelungen

3.1 Lieferort ist die Warenannahmestelle des **Auftraggebers**. Bei Lieferungen in das Ausland gilt als Lieferort der schriftlich vereinbarte Ort der Übergabe in Deutschland und – in Ermangelung einer solchen schriftlichen Vereinbarung – der von **ATM** ausgewählte Spediteur/Transporteur an der deutschen Grenze. Bei Transporten in das Ausland geht der Transport ab deutscher Grenze auf Risiko und zu Lasten des **Auftraggebers**, auch dann, wenn der Transport durch **ATM** veranlaßt wird.

3.2 Die Lieferung ist erfolgt, sobald der Vertragsgegenstand am Lieferort eintrifft.

3.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist **ATM** zu Teillieferungen berechtigt.



3.4 Kann **ATM** wegen Arbeitskampf, Krieg, Aufruhr, Mobilmachung oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Lieferfrist nicht einhalten, so wird diese angemessen verlängert. Als nicht zu vertretender Grund gilt auch eine nicht vorhersehbare allgemeine Materialverknappung auf den Weltmärkten, aufgrund derer eine Beschaffung durch **ATM** nicht möglich ist oder zu den dadurch bedingten überhöhten Beschaffungskosten billigerweise nicht gefordert werden kann.

3.5 Bei Verzögerung der Lieferungen aus im Einflußbereich des **Auftraggebers** liegenden Gründen meldet **ATM** dem **Auftraggeber** die Versandbereitschaft und lagert den Vertragsgegenstand auf dessen Risiko und Kosten ein. Der Meldung der Versandbereitschaft kommen die gleichen Wirkungen zu wie der Lieferung. Mehrkosten, die durch solche Verzögerungen entstehen, gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

3.7 Sollte sich die Lieferung infolge eines Verschuldens der **ATM** verzögern und auch nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgen, so kann der **Auftraggeber** vom Verträge zurücktreten. Entschädigungsansprüche, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht zwingend gesetzlich gefordert.

4. Vergütung, Steuern und Zahlungen

4.1 Die Preise verstehen sich frei Lieferort – ausgenommen Haustransporte – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; bei Lieferungen in das Ausland frei deutsche Grenze (vgl. Ziffer 3.1). In Ermangelung einer anderen vertraglichen Regelung erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferung, wobei **ATM** zu Teillieferungen und Teilabrechnungen berechtigt ist.

4.2 Mehrwertsteuer und sonstige vergleichbare Abgaben in der Bundesrepublik Deutschland werden – soweit gesetzlich zulässig – in der jeweils gesetzlichen Höhe (auch für Anzahlungen und Zwischenzahlungen) zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte während der Laufzeit des Vertrages die Mehrwertsteuer erhöht oder gesenkt oder sonstige vergleichbare Abgaben eingeführt oder abgeschafft werden und diese Veränderungen – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – auch noch abgerechnete Teile des Vertrages betreffen, so besteht im Falle der Erhöhung oder Neueinführung zugunsten der **ATM** bzw. im Falle der Senkung oder Abschaffung zugunsten des **Auftraggebers** ein Ausgleichsanspruch.

4.3 Sofern und soweit der Vertragsgegenstand oder Teile von diesem auf Anforderung des **Auftraggebers** durch **ATM** ins Ausland versendet wird, so gehen sämtliche hierauf ggfs. im Ausland entfallende Steuern und Abgaben zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.4 Rechnungen sind sofort fällig; das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage, ohne jegliche Abzüge und Zuschläge. Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das von **ATM** auf der Rechnung angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber. Bankspesen (auch Diskont- und Wechselspesen) gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist **ATM** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5 %-Punkten über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, zumindest jedoch 7,5% p.a, dem **Auftraggeber** in Rechnung zu stellen. Im Falle von Zahlungserinnerungen (Mahnungen) ist **ATM** berechtigt, eine Gebühr von EURO 20,00 für die 1. Zahlungserinnerung und EURO 30,00 für jede weitere Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen. Zahlungen des **Auftraggebers** werden von **ATM** - auch bei anders lautenden Instruktionen - zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

4.6 Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsgegenstandes und sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen der **ATM** durch den **Auftraggeber** verbleibt das uneingeschränkte Eigentumsrecht (im Falle von Standard-Software-Komponenten: das Nutzungsrecht) bei **ATM**. Sollte der **Auftraggeber** – mit oder ohne Zustimmung der **ATM** – den Vertragsgegenstand in eigene Leistungen/Produkte inkorporieren, so erwirbt **ATM** an diesen neu entstandenen Leistungen/Produkten Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Werts des Vertragsgegenstandes der **ATM** zum Gesamtwert des neu entstandenen Gegenstandes und der **Auftraggeber** tritt schon jetzt – für den Fall der Weiterveräußerung – unwiderruflich die hieraus entstehende Forderung gegenüber dem Dritten an **ATM** ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).



5.2 Im Falle des Zugriffs Dritter hat der **Auftraggeber** den Dritten auf das Eigentumsvorbehaltsrecht der **ATM** hinzuweisen und – auch bei Gefahr im Verzug – **ATM** unverzüglich von diesem Ereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Gewährleistung

6.1 Dem **Auftraggeber** ist bewußt, daß auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt jeglicher Vertragsgegenstand fehlerbehaftet sein kann. Der **Auftraggeber** ist deshalb verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung (Nutzung im Wirkbetrieb) beginnt. Darüber hinaus trifft er angemessene Vorkehrungen für den Fall, daß der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung (nach Möglichkeit: 'Großvater/ Vater/Sohn'-Prinzip), Stördiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

6.2 Der Gewährleistungsumfang und die Gewährleistungsfrist ergeben sich aus dem Gesetz, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (vgl. für Standard-Software-Komponenten die 'Allgemeinen Bedingungen für Standard-Software Lizenzen', und beginnt mit der Ankunft des Vertragsgegenstandes beim **Auftraggeber**. Der **Auftraggeber** hat – unbeschadet seiner allgemeinen Prüfungsverpflichtungen gemäß Pkt. 7.1 – den Vertragsgegenstand nach Erhalt unverzüglich auf seine Mängelfreiheit zu überprüfen und – im Falle des Vorliegens eines Mangels – **ATM** von diesem Mangel zu informieren. Erkennbare Transportschäden sind sofort dem Spediteur/Transporteur schriftlich zu melden und eine Kopie dieser Schadensmeldung unverzüglich an **ATM** zu leiten.

6.3 Liefer- und Leistungsort der Gewährleistung ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart – der Lieferort des Vertragsgegenstandes (vgl. Ziffer 3.1), jedoch mit der Einschränkung, daß der Rücktransport des mangelhaften Vertragsgegenstandes an **ATM** auf Kosten und Risiko des **Auftraggebers** erfolgt. Gewährleistungsmehraufwendungen, die sich daraus ergeben, daß sich der Vertragsgegenstand ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden auf Wunsch des **Auftraggebers** durch **ATM** angeboten.

6.4 **ATM** übernimmt die Gewähr dafür, daß der von ihr gelieferte Vertragsgegenstand mit der Lieferbeschreibung übereinstimmt und keine Fehler aufweist, die die übliche Nutzung wesentlich beeinträchtigen.

6.5 Treten während der Gewährleistungszeit Mängel an dem Vertragsgegenstand auf, die unter die Gewährleistung fallen, so wird **ATM** diese unverzüglich und ohne Berechnung beseitigen. Ersetzte Vertragsgegenstände oder Teile von diesen werden Eigentum der **ATM**. Die Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl der **ATM** bei ihr oder am Einsatzort beim **Auftraggeber**.

6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der **Auftraggeber** Änderungen oder sonstige Eingriffe an dem Vertragsgegenstand (inkl. das Entfernen von Typenschilder, Produkt- und Herstellerbezeichnungen) ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der **ATM** vornimmt oder vornehmen läßt. Dies gilt auch, wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil des Vertragsgegenstandes auftritt.

6.7 Änderungen und/oder Erweiterungen des Vertragsgegenstandes, die während der Gewährleistungszeit auf Wunsch des **Auftraggebers** durch **ATM** vorgenommen werden, haben keine Verlängerung der für den ursprünglichen Vertragsgegenstand geltenden Gewährleistungszeit zur Folge. Die Gewährleistung für Änderungen oder Erweiterungen nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungszeit bezieht sich nur auf die durchgeführte Änderung bzw. Erweiterung als solche.

6.8 Läßt sich bei einem während der Gewährleistungszeit vom **Auftraggeber** gemeldeten Fehler nachweisen, daß ein Gewährleistungsmangel tatsächlich nicht vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggfs. –behebungen zu Lasten des **Auftraggebers**. Die Leistungen werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste der **ATM** abgerechnet.

7. Haftung

7.1 Eine Haftung der **ATM** für Schäden des **Auftraggebers** ist ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Kardinalspflicht) oder wurde durch **ATM** oder einen ihrer Erfüllungs-/Verrichtungshelfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. **ATM** haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; auch nicht für solche Schäden, soweit der **Auftraggeber** deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

7.2 Die Haftung der **ATM** für mittelbare und Folgeschäden, inkl. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Ersparungen, ist ausgeschlossen.

7.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Sachschäden im Rahmen des Vertragsverhältnisses - unabhängig vom Rechtsgrund - auf die Höhe der gesamten Vergütung des Vertragsverhältnisses, maximal jedoch auf EURO 2.000.000,00 beschränkt.

7.4 Die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Personenschäden ist - sofern gesetzlich möglich - auf EURO 250.000,00 je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch bis zu EURO 2'000.000,00.

7.5 Haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Auftraggeber**.

8. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden sich der **Lizenznehmer** und **ATM** unverzüglich bemühen, den mit der nichtigen oder unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf eine andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

9. Exportrestriktionen

9.1 Die Vertragsgegenstände, inkl. der ggfs. zur Verfügung gestellten Dokumentation, ebenso die Produkte, die mit deren Hilfe hergestellt sind, unterliegen den deutschen und US-amerikanischen Exportrestriktionen, weshalb deren Wiederverkauf, Weiterverbreitung, Übertragung, sowie jegliche andere Art der Überlassung in ein Drittland, in ihrem ursprünglichen oder verarbeiteten oder sonstwie verwandelten Zustand, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Exportbehörde des Landes des **Auftraggebers** gestattet ist. Sollte **ATM** auf Veranlassung des **Auftraggebers** die Versendung des Vertragsgegenstandes in ein Drittland vorgenommen haben, so ist die Genehmigung von den zuständigen Exportbehörden des Drittlandes einzuholen. Bezüglich der Standard-Software-Komponenten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht nur diese, inkl. deren Dokumentation, den Exportrestriktionen unterliegen, sondern auch deren gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechniken.

9.2 Der Export der Vertragsgegenstände ist ohne eine Genehmigung der zuständigen Exportbehörde ausdrücklich untersagt.

10. Schlußbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.2 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt - soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben - Konstanz/Bodensee, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland.

10.3 Sollte bei einem **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer multinationaler und bilateraler Vereinbarungen zwingend nicht anwendbar sein, so werden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage und im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris/Frankreich ausgetragen. Als materielles Recht kommt ausschließlich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung; internationale Konventionen sowie multinationale oder bilaterale Vereinbarungen sind (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsort ist Genf/Schweiz. Das Schiedsgericht (der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben) entscheidet in einer Instanz; die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, auch zur Überprüfung der Schiedsgerichtsentscheidung. Der Schiedsspruch ist – unter Anführung der ihn tragenden Rechtsnormen – schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenverteilung des Schiedsverfahrens zu entscheiden. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vertragspartners, vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung am Gerichtsort und im Einklang mit den Rechtsnormen des Gerichtsstandes des beklagten Vertragspartners zu erwirken.

